

Abschrift

Graf - Arnold- Alumnat e.V. Burgsteinfurt/ Westfalen

V E R T R A G

Zwischen dem Graf-Arnold-Alumnat e.V. in Burgsteinfurt/Westf. und  
Herrn/Frau [REDACTED], Bochum . . . , Beruf: [REDACTED] . . .  
wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Anmeldung:

1. Die Erziehungsberechtigten melden ihren Sohn Lothar R ü g e r  
Geboren am 29. Juli 1951 in B o c h u m  
getauft am 19. Aug. 1951 in Hofstede - Riemke

für das Schuljahr 1964/65 als Alumnat für das Graf-Arnold-Alumnat  
an. Der Schüler soll das ~~Gymnasium Arnoldium~~/die Realschule/die  
Volkshschule besuchen; der Eintritt erfolgt am 25. 10. 1964

2. Das Vertragsverhältnis gilt für ein Jahr und dauert stillschweigen  
fort, wenn keine Kündigung am 1. Januar mit Wirkung zum 1. April  
oder am 1. Juli mit Wirkung zum 1. Oktober jeden Jahres erfolgt.

§ 2

Zahlungen:

1. Die Erziehungsberechtigten erkennen den Heimbetrag (Jahresbeitrag)  
in Höhe von DM 3.300,- an, der in 12 gleichen Teilbeträgen  
jeweils am ersten eines Monats - ohne Aufforderung - gebühren - und  
spesenfrei im voraus zu entrichten ist. Das sind monatl. DM 275,-  
Bei jeder Zahlung ist der volle Name des Kindes anzugeben.
2. Tritt der Schüler während des Schuljahres ein, so gilt als Beginn  
der Zahlungsverpflichtung bei einem Eintritt zwischen dem 1. und  
15. der 15. des Vormonats, bei einem späteren Eintritt der 1. des  
laufenden Monats.
3. Die Aufnahmegebühr für das Alumnat beträgt 5,00 DM und das ein-  
malige Besteckgeld gleichfalls 5,00 DM.  
Für die persönlichen Ausgaben des Schülers ist ein Schülerkonto  
in Höhe von 30,00 DM einzurichten, worüber monatlich eine Abrechnung  
zugestellt wird. Die Auslagen müssen durch a-conto Zahlung gedeckt  
sein. Vergleiche dazu § 7.

§ 3

Rückstände:

1. Als Grundsatz gilt: Das Heim ist zu Leistungen nur soweit ver-  
pflichtet, als Deckung eingegangen ist.
2. Im einzelnen ist folgendes vereinbart: Bleiben die Erziehungsbe-  
rechtigten zwei Monatsbeiträge im Verzug, so ist die Geschäfts-  
führung zu sofortiger Kündigung berechtigt. Die Beiträge sind in  
diesem Falle bis zum Ende des laufenden Quartals zu zahlen.
3. Gewährte Stundungen sind mit 6 %, Rückstände mit 10% jährlich zu ver-  
zinsen.